

Der Grad der Behinderung (GdB) im Arbeitsleben

Der Grad der Behinderung (GdB) ist ein Begriff aus dem Schwerbehindertenrecht. Er beziffert das Ausmaß einer Behinderung oder Erkrankung nach Zehnergraden abgestuft von 20 bis 100. Ab einem GdB von 50 gelten Menschen als „schwerbehindert“; mit einem GdB von 30 bis 40 ist es möglich, bei der Agentur für Arbeit die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen zu beantragen.

Was bringt ein GdB in Arbeit & Beruf?

Im Arbeitsleben (bei der Bewerbung, Ausbildung, im laufenden Arbeitsverhältnis, bei Kündigung) gelten für Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen eine Reihe von Sonderrechten, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Einige davon greifen allerdings erst ab einem GdB von 50, das heißt, ab einer anerkannten Schwerbehinderung.

Wichtige GdB-abhängige Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte (sb) und gleichgestellte (gl) Menschen sowie Arbeitgeber (AG) im Arbeitsleben

	GdB-Status		AG
	sb	gl	
Finanzielle Leistungen / Begleitende Hilfe im Arbeitsleben	✓	✓	✓
Betreuung durch spezielle Fachdienste	✓	✓	✓
Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung	✓	✓	✓
Lohnkostenzuschüsse	✓	✓	✓
Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze	✓	✓	✓
Besonderer Kündigungsschutz	✓	✓	
Freistellung von Mehrarbeit	✓	✓	
Kraftfahrzeughilfe für den Arbeitsweg	✓	✓	
Wahlberechtigung für die Wahl der SBV	✓	✓	
Zusatzurlaub	✓		
Schwerbehindertenausweis & Merkzeichen	✓		
Unentgeltliche Beförderung mit Bus & Bahn	✓		
Vorgezogene Altersrente	✓		

 ©  REHADAT

Gleichstellung

Menschen mit einem GdB von 30 oder 40, die infolge ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz bekommen können oder deren Arbeitsplatz in Gefahr ist, können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden.

Arbeitgeber können durch die Gleichstellung von Mitarbeitenden unterstützende Leistungen bekommen.

Gleichstellungsantrag

→ arbeitsagentur.de

Gleichgestellte Auszubildende

Auszubildende mit Behinderungen werden während einer betrieblichen Ausbildung auch dann gleichgestellt, wenn ihr GdB unter 30 liegt oder kein GdB festgestellt ist.

Die Vorteile:

- Unternehmen können Prämien und Zuschüsse erhalten, wenn sie Jugendliche mit Behinderungen ausbilden.
- Während der Ausbildung kann der ausbildende Betrieb schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Auszubildende auf **zwei** Pflichtplätze anrechnen.

Der GdB sagt nichts aus über die Leistungsfähigkeit in Arbeit & Beruf.

Was sagt der GdB aus?

Der GdB wird auf Antrag beim zuständigen Versorgungsamt festgestellt. Im Feststellungsverfahren wird beurteilt, wie stark sich (lange andauernde) gesundheitliche Merkmale in Wechselwirkung mit ungünstigen Umweltfaktoren auf die Teilhabe am alltäglichen Leben auswirken. Alterstypische Merkmale bleiben dabei unberücksichtigt.

Treffen mehrere Beeinträchtigungen zusammen, wird ein Gesamt-GdB festgesetzt.

Die Bestimmung des GdB richtet sich bundesweit einheitlich nach der Versorgungsmedizin-Verordnung und der GdS-/GdB-Tabelle im Anhang „Versorgungsmedizinische Grundsätze“.

GdB bei chronischer Erkrankung?



Auch bei chronischen Erkrankungen, wie Asthma, Diabetes, Herzkrankheiten, Rheuma, Schlaganfall, Multiple Sklerose, chronisch entzündlichen Darmerkrankungen, starken Rückenleiden oder Krebserkrankungen, kann ein GdB anerkannt werden.

Faustregel: Als schwer chronisch krank gilt gemäß Chroniker-Richtlinie, wer mindestens ein Jahr lang einmal pro Vierteljahr auf eine ärztliche Behandlung angewiesen ist.

Die Möglichkeit der Anerkennung als Behinderung geht auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Jahr 2013 zurück:

→ [REHADAT-Recht](#)

REHADAT-Erklärvideo



GdB und Feststellungsantrag



Ein Erklärvideo von REHADAT zeigt, wie der GdB ermittelt wird und wie Sie mit Hilfe von Informationen aus REHADAT die Feststellung eines GdB beantragen können. Sie erfahren auch, welche Stellen beim Antragsverfahren unterstützen.

→ [REHADAT-Erklärvideo](#)

Gut informiert mit REHADAT



Antrag auf Feststellung der Behinderung
→ [REHADAT-talentplus](#)



Beschäftigen und Sparen
→ [REHADAT-Ausgleichsabgabe](#)



GdB-abhängige Nachteilsausgleiche
→ [REHADAT-Lexikon](#)



Chroniker-Richtlinie
→ [REHADAT-Literatur](#)



§ 152 SGB IX Feststellung der Behinderung, Ausweise
→ [REHADAT-Recht](#)



Versorgungsmedizinische Grundsätze mit GdS-/GdB-Tabelle
→ [REHADAT-Literatur](#)



Schwerbehinderten-Ausweisverordnung (SchwbAwV)
→ [REHADAT-Recht](#)

